

AMTLICHER TEIL

FINANZMINISTERIUM

79

Änderung der Betriebssatzung des Landesbetriebes Thüringer Liegenschaftsmanagement

Die Betriebssatzung des Landesbetriebes Thüringer Liegenschaftsmanagement vom 6. Juli 2000 (ThürStAnz Nr. 31/2000 S. 1636 ff.), zuletzt geändert am 1. Februar 2008 (ThürStAnz Nr. 15/2008 S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „geändert durch Erlass vom 23. Dezember 2013 (ThürStAnz Nr. 4/2014 S. 107)“ eingefügt.
2. In der Eingangsformel werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „nach Anhörung des Verwaltungsrates“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „der Staatsbauämter“ durch die Worte „des Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV)“ und die Worte „den Staatsbauämtern“ durch die Worte „dem TLBV“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird Satz 3 gestrichen.
5. In § 2 Abs. 3 Ziffer 1 wird die Angabe „K 19 RB Bau“ durch die Angabe „K 15 RB Bau“ und die Angabe „K 19 DA Bau“ durch die Angabe „K 15 RLBau“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 werden die Ziffern 3 und 4 gestrichen, die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 3.
7. In § 2 Abs. 8 wird die Angabe „DA Bau“ durch die Angabe „RLBau“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Finanzen“ durch das Wort „Bau“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 3 wird die Ziffer 7 gestrichen, die bisherigen Ziffern 8 und 9 werden Ziffern 7 und 8.
10. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Zu der Aufgabe in Abs. 3 Ziffer 6 ist die vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen.“
11. In § 5 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „zur Begleitung beim Aufbau des Landesbetriebes und für weiterführende Untersuchungen, insbesondere zum Mieter-/Vermieter-Modell“ gestrichen.
12. In § 5 Abs. 2 wird vor dem Wort „Staatskanzlei“ das Wort „Thüringer“ gestrichen und das Wort „Finanzen“ durch das Wort „Bau“ ersetzt.
13. § 8 erhält folgende Fassung: „Die geänderte Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.“

Finanzministerium
Erfurt, 24.02.2014
Az.: VV 2000 -4-1-45
ThürStAnz Nr. 11/2014 S. 315

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TECHNOLOGIE

80

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds zur Errichtung von Breitbandinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten Thüringens (Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen, erschwinglichen¹ und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur mit mindestens 30 MBit/s im Downstream die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen unterversorgten Erschließungsgebieten

zu ermöglichen. Damit sollen alle dort angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert und allen Haushalten, kommunalen Einrichtungen, Schulen und Behörden die Möglichkeit gegeben werden, die Angebote der Telekommunikationsdiensteanbieter vollumfänglich nutzen zu können.

- 1.2 Die Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie sind räumlich abgegrenzte Gebiete, in denen sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens drei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden und die unterversorgt im Sinne von Nr. 1.1 sind. Die räumliche Abgrenzung wird durch den Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 festgelegt.

¹ marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten z. B. Ballungsräumen verlangt werden

- 1.3 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der europarechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Strukturfonds- und Beihilfevorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG):

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die auf der Grundlage der vorherigen Richtlinie ergangenen Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke
- 2.1.1 des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nr. 4.5) sowie
- 2.1.2 von Investitionen des Zuwendungsempfängers in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nr. 4.6).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Förderung können kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen sein.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung und/oder den Betrieb des geförderten Infrastrukturprojektes im Rahmen eines marktoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bzw. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.
Hierbei muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist auch für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Gebiete im Sinne der Nr. 1.2, in denen überwiegend kein oder nur ein unzureichendes Breitbandangebot bereitgestellt wird und eine Verbesserung der Versorgung unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nicht zu erwarten ist. Unzu-

reichend ist ein Breitbandangebot in Erschließungsgebieten unter 30 MBit/s und/oder wenn ein begründeter wirtschaftlicher Bedarf von mindestens 50 MBit/s nicht befriedigt wird. Der Zuwendungsempfänger hat zu diesem Zweck nachvollziehbar den ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarf an Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet darzustellen. Der Bedarf ist nach gewerblicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die fehlende oder unzureichende leistungsfähige Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nachzuweisen; dies setzt eine Analyse des Ist-Zustands sowie eine Veröffentlichung des konkreten Breitbandbedarfs im Onlineportal des Breitbandkompetenzzentrums Thüringen (BKT) www.thueringen-online.de verbunden mit der Anfrage voraus, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte leistungsfähige Breitbanddienste in den kommenden drei Jahren im Erschließungsgebiet anzubieten (Markterkundungsverfahren, Regelausbauabfrage).

- 4.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung. Die Beurteilung der Förderfähigkeit wird im Rahmen der fachtechnischen Prüfung des BKT durchgeführt.

In Erschließungsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten von mindestens 30 MBit/s flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, in denen aber bereits eine Grundversorgung („Graue Flecken“ der Grundversorgung mit 2 MBit/s) vorhanden ist, auch wenn diese nicht flächendeckend ist, gilt Folgendes:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn zumindest für diejenigen Gebietsteile, in denen diese Grundversorgung schon angeboten wird, zusätzlich zu den in Nr. 4.1 genannten Voraussetzungen gewährleistet ist, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 30 MBit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann. Dies hat der Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat dazu die Bundesnetzagentur um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und die Analyse der Zuwendungsempfänger sind auf dem Onlineportal www.thueringen-online.de zu veröffentlichen.

- 4.3 Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch die Maßnahme die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.

- 4.4 Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.

4.5 Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nr. 2.1.1)

- 4.5.1 Der mögliche Netzbetreiber ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zu bestimmen. Die Veröffentlichung hierzu muss zumindest im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde sowie auf dem Onlineportal des BKT www.thueringen-online.de erfolgen. Die Veröffentlichung zum Auswahlverfahren (Interessenbekundungsverfahren) auf dem Onlineportal www.thueringen-online.de kann gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren (Nr. 4.1 Absatz 3) erfolgen. In diesem Fall ist für das Markterkundungsverfahren eine kürzere Frist für die Abgabe von Angeboten vorzusehen als für die Abgabe von Angebo-

ten im Auswahlverfahren. Führt das Markterkundungsverfahren oder das Interessenbekundungsverfahren zu einem zuschussfreien und bedarfsgerechten Ausbau zu marktüblichen Bedingungen, ist eine Förderung ausgeschlossen und das Auswahlverfahren ist hinfällig.

Die Ergebnisse der Markterkundung und des Interessenbekundungsverfahrens müssen der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und auf dem Onlineportal des BKT www.thueringen-online.de veröffentlicht werden.

4.5.2 Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologie- und anbieterneutral abgefasst sein. Sie soll darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber allen anderen Netz- und Dienstebetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren hat, der es Dritten ermöglicht, den Endkunden leistungsfähige Breitbandzugänge anzubieten.

4.5.3 Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netz- und Dienstebetreiber sind aufzufordern, ein technisches und finanzielles Angebot abzugeben.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- technisches Konzept zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme, incl. der neu geschaffenen Leitungsverläufe und Netzknoten, bei Funkversorgung zusätzlich der Sende- und Empfangsstandorte (Angaben gemäß EMF-Datenbank der BNetzA), sowie der mitgenutzten bestehenden Infrastrukturen (eigene und auch Dritter),
- Bestandsunterlage des kompletten bereits bestehenden Netzsegmentes, welches als Grundlage der neu zu schaffenden Versorgung genutzt wird, ab dem Netzknoten an welchem das Zubringernetz in das Verteilnetz übergeht (z. B. HVt bei der TELEKOM) unter Angabe der darüber gegenwärtig und zukünftig bereitstellbaren Bandbreiten,
- „Breitbandintensität“, Versorgungsgrad der mittleren „realen“ Datenrate sowie der unteren „garantierten“ Datenrate im Download und Upload beim Endkunden,
- Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme/der Inbetriebnahme,
- zeitliche Verfügbarkeit der Mindestübertragungsrate (vgl. Nr. 1.2),
- Preisspanne für den Endkunden (je nach Produkt),
- angebotene Zugangsvarianten,
- Open-Access-Angebot für alternative Dienstleister; dafür angebotene Produkte incl. Preisgestaltung.

Geht ein Netz- oder Dienstebetreiber in seinem Angebot von einem Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit aus, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen (detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung). Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen; auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zu Grunde liegen, aufzuzeigen.

Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mittel aus dem EFRE gemäß dieser Richtlinie genutzt werden sollen.

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sind explizit dazu aufzufordern, bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich zu nutzen. Der Zuwendungsempfänger gibt hierzu die ihm bekannten und nutzbaren Infrastrukturen sowie die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Eigenleistungen an. Zudem zeigt er anstehende Tiefbaumaßnahmen im Erschließungsgebiet an. Diese Informationen sind zumindest aus den Infrastrukturatlanten der BNetzA und des BKT (www.thueringen-online.de) zu entnehmen.

4.5.4 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der gleichen vorab festgelegten technischen

Spezifikationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Der Zuwendungsempfänger kann weitere Wertungskriterien festlegen. Diese und ihre Gewichtung sollen dann jedoch bereits im Markterkundungs- bzw. Interessenbekundungsverfahren bekannt gegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt.

Die Auswahlentscheidung ist auf der Internetplattform des BKT (www.thueringen-online.de) zu veröffentlichen.

4.6 Aufbau einer eigenen Infrastruktur (vgl. Nr. 2.1.2)

4.6.1 Für den Fall, dass das Auswahlverfahren nach Nr. 4.5 erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch diese privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann dieser die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Der Nachweis, ob die Investition durch den Zuwendungsempfänger kostengünstiger ist, als eine Realisierung der Investition durch private Anbieter, obliegt dem Antragsteller. Der Nachweis, dass eine Realisierung durch den Antragsteller kostengünstiger ist als das günstigste Angebot privater Anbieter, ist durch die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu führen. Diese muss denselben Anforderungen genügen wie die Berechnung der privaten Anbieter, welche die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses bildet.

4.6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.

4.6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderte Breitbandinfrastruktur für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts zu bestimmen. Der hiernach ausgewählte Netzbetreiber hat für mindestens sieben Jahre einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren, der eine größtmögliche Anzahl von Dritten ermöglicht.

4.6.4 Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit dem entsprechend marktüblichen Angebot vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

4.6.5 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der bereit ist, das höchste Entgelt für die Nutzung der bereitgestellten Breitbandinfrastruktur bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen zu entrichten.

4.6.6 Der Netzbetreiber, auf den die Auswahl fällt, ist entsprechend den Anforderungen zu verpflichten, die sich aus Nr. 4.6.4 ergeben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass er höhere als die in seinem Angebot benannten Preise nur mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers verlangen darf. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Preise den marktüblichen Verhältnissen entsprechen.

4.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn zur Verbesserung des Breitbandangebots in einer Gemeinde andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge anderer kommunaler Gebietskörperschaften. Der Zuwendungsempfänger hat eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind der Zuschussbedarf des wirtschaftlichsten Anbieters (vgl. Nr. 4.5) bzw. die Investitionskosten des Zuwendungsempfängers unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur erzielten Erlöse (Wirtschaftlichkeitslücke). Bei Berechnung des Zuschussbedarfs (vgl. Nr. 4.5) bzw. der Investitionskosten (vgl. Nr. 4.6) sind Ausgaben
- für Endkundeneinzelanschlüsse,
 - der Verlegung von Leerrohren ohne Kabel auf Vorrat ohne tatsächliche bzw. unklare Nutzung,
 - der Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
 - Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben,
 - Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- nicht anzusetzen.
- 5.3 Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000,00 EUR werden nicht gefördert. Bei einer bereits vorhandenen Breitbandversorgung muss die Bandbreite mindestens verdoppelt werden. Die Bandbreite ist dabei auf mindesten 30 MBit/s zu erhöhen.
- 5.4 Die Höhe der Förderung kann im Einzelfall ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000 € je Ortsteil (vgl. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung) bzw. je Gemeindegebiet betragen.
- 5.5 Ist in den Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die kurzfristig, spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen und innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden können.
- 6.2 Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Auf schriftlichen Antrag kann von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden.
- 6.3 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen (vgl. auch Nr. 4.5.3), die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird (Zweckbindungsfrist). Wird die Zuwendung für einen Zuschuss an einen Netzbetreiber verwendet, hat der Zuwendungsempfänger den Netzbetreiber entsprechend zu verpflichten.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor Beginn der Maßnahme bei der zur Annahme berechtigten Stelle durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Ein an anderer Stelle eingereichter Antrag gilt nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangener und wird daher nicht anerkannt. Die Antragsstelle ist zugleich Bewilligungsbehörde.

Die zur Annahme berechnete Stelle ist:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt

- 7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet mit erläuternder Karte. Der Bedarf ist nach kommerzieller Nutzung (Unternehmen) und privater Nutzung (Haushalte) aufzuschlüsseln (vgl. Nr. 4.1),
 - Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung
 - a) der im Projektgebiet befindlichen aktiven Wettbewerber, Ergebnis des Markterkundungsverfahrens (vgl. Nr. 4.1)
 - b) von Ausbauabsichten der Netzbetreiber (Regelausbauanfrage) (vgl. Nr. 4.1),
 - Finanzierungsplan (mit plausibler Wirtschaftlichkeitsberechnung der beantragten Maßnahme gemäß den Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung),
 - Angebot im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Nr. 4.5.3 (Darstellung der projektspezifischen Indikatoren),
 - Ergebnis des Auswahlverfahrens mit vorgesehener Auswahlentscheidung sowie
 - für Projekte in „Grauen Flecken“ die Stellungnahme der BNetzA (vgl. Nr. 4.2).

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

- 7.3 Die Antragsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu vervollständigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann zur Ablehnung des Antrages führen.
- 7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt abweichend von Ziffer 1.2 ANBest-GK der VV zu § 44 ThürLHO auf der Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug]). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem ZWE sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und §§ 1 – 6 SubvG zu benennen.
- 7.7 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierzu

wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindefrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreiber eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben. Die Indikatoren sind in Punkt 3.2.1 des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2007 bis 2013 aufgeführt.

- 7.8 Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der VO (EG) Nr. 1083/2006 und der entsprechenden Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

7.9 Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur

- 7.9.1 Die Dokumentation der errichteten Infrastruktur muss der Bundesnetzagentur und dem BKT für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege der Infrastrukturatlanten innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zugeleitet werden. Diese Dokumentation muss eine Fotodokumentation (mit Datumseindruck) aller im Rahmen der Projektdurchführung ausgeführten Tief- und Hochbaumaßnahmen zum Nachweis der neu erstellten Infrastrukturen enthalten.

- 7.9.2 Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung ist dem BKT zuzuleiten. Nach Abschluss der Maßnahme ist die endgültige Projektbeschreibung dem BKT vorzulegen. Beides, die Pro-

jektbeschreibung und die Beschreibung werden auf dem Internetportal des BKT www.thueringen-online.de veröffentlicht. Die Projektbeschreibung muss zumindest folgende Daten enthalten:

- Identität des geförderten Netzbetreibers
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
- Erschließungsgebiet
- Technologie
- Vorleistungsprodukte
- Preise der Vorleistungsprodukte

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Erfurt, 18.01.2014

Uwe Höhn
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt, 24.02.2014
Az.: 3551/11-67
ThürStAnz Nr. 11/2014 S. 315 – 319

MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR

81

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zur Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises 2014“

Der demografische Wandel ist ein entscheidender Faktor der zukünftigen Entwicklung des Freistaats Thüringen, denn er tangiert alle Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen aber auch Chancen zu erkennen, sie an- und wahrzunehmen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

„Heute schon an morgen denken“ ist das Credo vieler Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreicher Vereine, Verbände und Organisationen Thüringens, und so haben sie in den unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte auf den Weg gebracht, die nachhaltig und zukunftsweisend sind.

Der „Thüringer Zukunftspreis“ wird seit 2012 in jedem zweiten Jahr durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr an herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte zur aktiven und pro-aktiven Gestaltung des demografischen Wandels in Thüringen verliehen. Die Geschäftsstelle des Wettbewerbes ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“.

Vorschläge und/oder Bewerbungen für den „Thüringer Zukunftspreis 2014“ sind formlos **bis zum 20. Juni 2014** beim

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Serviceagentur Demografischer Wandel
Stichwort: „Zukunftspreis“
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Für telefonische Rückfragen steht die Geschäftsstelle in der „Serviceagentur Demografischer Wandel“ (Tel.: 0361 3791505 oder -506) zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Eingang der schriftlichen Bewerbung versandt.

Vorschläge und Bewerbungen können ausschließlich für Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (nachfolgend „Projekte“ genannt) eingereicht werden, die bis zum 31. Dezember 2013 auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen umgesetzt waren; bei mehrteiligen bzw. mehrjährigen Projekten muss zu diesem Stichtag die sichere Umsetzung des Projektes erkennbar sein. Das Vorschlagsrecht obliegt allen Bürgerinnen und Bürgern des Freistaats Thüringen, den kommunalen Gebietskörperschaften sowie juristischen Personen, die direkt oder indirekt an dem Projekt beteiligt sind.

In der Jury wirken mit (Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form):

- der Landtagspräsident
- der Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
- der Beauftragte der Landesregierung für das Zusammenleben der Generationen
- der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Schloss Ettersburg
- der Geschäftsführer der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
- der Präsident des Landessportbundes Thüringen
- der Vorsitzende des Landesjugendrings Thüringen e. V.
- der Präsident der Industrie- und Handelskammern Thüringens
- der Präsident des Thüringer Handwerkstages e. V.
- der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz Thüringen
- der Präsident des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V.
- der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Thüringen
- der Chefredakteur der Ostthüringer Zeitung
- der Geschäftsführer der Suhler Verlagsgesellschaft
- der Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
- der Geschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

Der „Thüringer Zukunftspreis“ ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro für den ersten Platz, 7.500 Euro für den zweiten Platz und 5.000 Euro für den dritten Platz dotiert.

Darüber hinaus erhält der Erstplatzierte eine Ehrengabe des Thüringer Ministers für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, der Zweit- und Drittplatzierte erhalten eine Urkunde. Die Jury entscheidet über die Preisvergabe frei, endgültig und unanfechtbar unter Ausschluss des Rechtsweges.

Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises“.

Erfurt, 18. Februar 2014

Christian Carius
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 25.02.2014
Az.: 8344/3-2-3
ThürStAnz Nr. 11/2014 S. 319 – 321

Anlage

Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises“

Präambel

Der demografische Wandel ist ein entscheidender Faktor der zukünftigen Entwicklung des Freistaats Thüringen, denn er tangiert alle Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Seine Gestaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit Prozesscharakter. Die Bewältigung der mit dem demografischen Wandel

verbundenen Herausforderungen ist gleichsam eine Chance, neue und innovative Wege zu gehen sowie kreative Ideen zu entwickeln.

§ 1 Zweck des Preises

Mit dem „Thüringer Zukunftspreis“ werden herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (nachfolgend „Projekte“ genannt) ausgezeichnet, die dazu beitragen, den demografischen Wandel im Freistaat Thüringen aktiv und pro-aktiv zu gestalten.

§ 2 Verleihung

(1) Der „Thüringer Zukunftspreis“ wird durch den für Landesentwicklung zuständigen Minister verliehen.

(2) Der Preis wird seit dem Jahr 2012 in jedem zweiten Kalenderjahr verliehen und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 € für den ersten, 7.500 € für den zweiten und 5.000 € für den dritten Platz dotiert.

(3) Der Erstplatzierte erhält darüber hinaus eine Ehrengabe des Thüringer Ministers für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, die Zweit- und Drittplatzierten erhalten Ehrenurkunden.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die direkt oder indirekt an dem jeweiligen Projekt beteiligt sind.

(2) Sich bewerben und/oder vorgeschlagen werden können nur solche Projekte, die bis zum 31. Dezember des vor der Verleihung liegenden Jahres abgeschlossen waren, bei mehrteiligen bzw. mehrjährigen Projekten muss zu diesem Stichtag die sichere Umsetzung des Projektes erkennbar sein.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises“ erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr im Thüringer Staatsanzeiger, auf der Homepage des Freistaats Thüringen sowie durch geeignete Formen der Medieninformation.

(2) Der Vorschlag bzw. die Bewerbung ist formlos unter dem Stichwort „Thüringer Zukunftspreis“ auf dem Postweg bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbes einzureichen.

(3) Für jede Bewerbung bzw. jeden Vorschlag ist eine Kontaktperson einschließlich deren postalischer und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

(4) Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Eingang des Vorschlags bzw. der Bewerbung versandt.

§ 5 Jury

(1) Über den Preisträger des „Thüringer Zukunftspreises“ entscheidet eine Jury frei, endgültig, unanfechtbar und unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Der Jury gehören an (Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form):

- der Landtagspräsident
- der Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
- der Beauftragte der Landesregierung für das Zusammenleben der Generationen
- der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Schloss Ettersburg

- der Geschäftsführer der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
- der Präsident des Landessportbundes Thüringen
- der Vorsitzende des Landesjugendrings Thüringen e. V.
- der Präsident der Industrie- und Handelskammern Thüringens
- der Präsident des Thüringer Handwerkstages e. V.
- der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz Thüringen
- der Präsident des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V.
- der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Thüringen
- der Chefredakteur der Ostthüringer Zeitung
- der Geschäftsführer der Suhler Verlagsgesellschaft
- der Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
- der Geschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Jury wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“ im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr.

§ 7 Verfahren

(1) Die Ausschreibungsunterlagen sind fristgerecht und vollständig an die Geschäftsstelle zu senden.

(2) Die Auswahl der Preisträger erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Aus dem Kreis der Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen fristgerecht und vollständig zurückgesandt haben, nominiert die Geschäftsstelle bis zu zwölf Projekte für den „Thüringer Zukunftspreis“.

In einem zweiten Schritt stellt die Geschäftsstelle die nominierten Projekte der Jury vor. Danach legt die Jury die Preisträger fest. Wesentliches Kriterium für die Preisvergabe ist, dass die Projekte einen sicht- und nachweisbaren Beitrag zur Gestaltung des demografischen Wandels leisten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

82

Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Postfach 90 03 62, 99106 Erfurt, zur Umstufung einer Straße in der kreisfreien Stadt Weimar

Az.: 4311/14-36

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 80), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der kreisfreien Stadt Weimar umzustufen:

1 Umstufung

- 1.1 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2161 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der westlichen Ortsdurchfahrtsgrenze des Ortsteiles Taubach der Stadt Weimar bis zur östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Weimar

von **NK 5034 003** bis **NK 5033 013**
von km 2,375 bis km 3,201 = 0,826 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Kreisstraße Nr. 600 in der Baulast der Stadt Weimar abgestuft.

- 1.2 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2161 in der Baulast der Stadt Weimar von der östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Weimar bis zur Bundesstraße Nr. 85 in der Stadt Weimar

von **NK 5034 003** bis **NK 5033 013**
von km 3,201 bis km 7,921 = 4,720 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Kreisstraße Nr. 600 in der Baulast der Stadt Weimar abgestuft.

- 2 Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.05.2014 festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Erfurt, den 13.02.2014

Im Auftrag

Lutz Irmer
Abteilungsleiter

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 26.02.2014

Az.: 4311/14-36

ThürStAnz Nr. 11/2014 S. 321

LANDESVERWALTUNGSAMT

83

Verbandssatzung des Zweckverbandes Sternwarte Sonneberg; Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Sternwarte Sonneberg hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese am 03.01.2014 von der Verbandsvorsitzenden ausgefertigte Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 17.02.2014

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Bär

Landesverwaltungsamt
Weimar, 17.02.2014
Az.: 204.2-1454.13-001/95-MGN
ThürStAnz Nr. 11/2014 S. 322

Anlage

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2013 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Dem § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbandes besteht in der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Volksbildung und Kultur.
Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht durch Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und bei der Betreibung eines Sternwartemuseums.“

§ 2

Dem § 4 Pkt. 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Zweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

§ 3

§ 12 Pkt. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird der Verband aufgelöst. Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an den Landkreis Sonneberg und die Stadt Sonneberg oder dessen bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Sonneberg, den 03.01.2014

Zitzmann
Verbandsvorsitzende

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
24. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Innenministerium, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortlicher Redakteur:

Uwe Koch, Telefon: 0361 3793309, Telefax: 0361 3793392

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322

E-Mail: staatsanzeiger@tim.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: verlag@husemann.net

Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 17. März 2014 beträgt 16 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).